

L 20 RJ 281/00

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

20

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 2 RJ 550/97

Datum

13.04.2000

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 20 RJ 281/00

Datum

06.03.2002

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 13.04.2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die am 1949 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt und war nach Ende der Schulausbildung im Jahre 1963 bis April 1976 als landwirtschaftliche Helferin im elterlichen Betrieb beschäftigt. Anschließend übte sie bis 1989 eine Tätigkeit als Landwirtin aus, die sie nach eigenen Angaben auf Grund der schweren Arbeit 1989 aufgab. Bis zum 28.05.1996 war sie als Haushaltshilfe und Reinemachefrau bei der Firma S. in B. beschäftigt.

Am 21.08.1996 beantragte die Klägerin die Gewährung von Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU).

Der im Verwaltungsverfahren als ärztlicher Sachverständiger gehörte Prof.Dr.S. stellte nach Beiziehung von Zusatzgutachten der Ärztin für Psychiatrie Dr.F. , des Gynäkologen Dr.G. und des Internisten Dr.S. in seinem Gutachten vom 28.02.1997 folgende Diagnosen: Wirbelgleiten bei L 5/S 1 mit Verschmälerung des Bandscheibenraumes und behinderter Beugefähigkeit des unteren Wirbelsäulenabschnittes, zur Zeit ohne Nervenwurzelreiz; Verspannung der zugehörigen Streckmuskulatur. Hüftdysplasie beidseits, links verstärkt mit behinderter Beuge- und Drehfähigkeit im linken Hüftgelenk; Verspannung der Nacken- und Schultergürtelmuskulatur beidseits ohne wesentliche Verschleißanzeichen an der Halswirbelsäule; Senk-Spreizfußbildung beidseits, Krampfadernbildung an der Innenseite beider Unterschenkel; erniedrigter Blutdruck mit Schwindelgefühl, psychovegetatives Syndrom, Übergewicht. Unter Berücksichtigung dieser Gesundheitsstörungen könne die Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leichte Arbeiten im Wechselrhythmus vollschichtig verrichten. Tätigkeiten mit Zwangshaltungen, Heben und Tragen schwerer Gegenstände ohne Hilfsmittel, mit häufigem Bücken sowie Besteigen von Leitern und Gerüsten solle sie jedoch vermeiden. Eine Einschränkung der Gehstrecke liege bei ihr nicht vor.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 28.11.1996 die Gewährung von Rentenleistungen wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit (BU) an die Klägerin ab.

Der hiergegen am 16.12.1996 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 19.06.1997).

Dagegen hat die Klägerin am 27.06.1997 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben.

Das SG hat im Klageverfahren Gutachten des Sozialmediziners Dr.R. und des Neurologen und Psychiaters Dr.M. eingeholt. Beide hielten die Klägerin unter Bestätigung der bekannten Diagnosen für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig einsetzbar; insbesondere könne sie noch als Sortiererin und Entgraterin kleiner Kunststoffpress- teile arbeiten.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 13.04.2000 abgewiesen. Die Klägerin sei nach den durchgeführten medizinischen Begutachtungen weder erwerbs- noch berufsunfähig. Da sie keinen Beruf erlernt habe, könne sie auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Eine Wegstreckeneinschränkung bestehe nicht.

Gegen das ihr am 12.05.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 16.05.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Entgegen den ärztlichen Feststellungen sei sie nicht in der Lage, eine vollschichtigte Tätigkeit auszuüben. Darüberhinaus bestehe bei ihr eine Einschränkung der zumutbaren Wegstrecke, da sie maximal 200 bis 300 Meter zurücklegen könne und wegen der immer wieder auftretenden Schwindelerscheinungen auch nicht in der Lage sei, einen PKW zu lenken.

Die Klägerin beantragt,

ihr unter Aufhebung des Urteils des SG Bayreuth vom 13.04.2000 sowie des Bescheides der Beklagten vom 28.11.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.06.1997 ab 01.09.1996 Rente wegen EU hilfsweise wegen BU zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des SG für zutreffend.

Der Senat hat nach Beiziehung mehrerer ärztlicher Befundberichte ein fachchirurgisches Gutachten des Chefarztes der J.Klinik S. , Dr.D. , vom 20.11.2000 eingeholt. Darin hat der Sachverständige ausgeführt, dass bei der Klägerin eine Funktionsstörung der LWS/BWS ohne neurologische Ausfälle oder Wurzelreizzeichen vorliege. Es bestünden ferner ein Wirbelgleiten des 5.Lendenwirbels gegenüber dem 1.Kreuzbeinwirbel sowie degenerative Veränderungen in den Segmenten L 5/S 1 und L 3 bis L 5. Diese seien röntgenologisch nicht erheblich ausgeprägt. Im Bereich beider Hüftgelenke finde sich eine beginnende Arthrose mit leicht eingeschränkter Beweglichkeit bei der Rotationsbewegung, links stärker als rechts. Psychisch wirke die Klägerin antriebsarm, sehr leidensbetont und wenig konzentrationsfähig. Leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit den bereits bekannten Einschränkungen könne sie jedoch weiterhin verrichten. Bezüglich des Weges von und zur Arbeit seien bei ihr keine wesentlichen Einschränkungen vorhanden. Soweit den Beschränkungen ihrer Einsatzfähigkeit Rechnung getragen werden könne, wäre sie auch noch in der Lage, ihre letzte Beschäftigung als Haushaltshilfe fortzusetzen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Montagetätigkeiten in geschlossenen Räumen zu verrichten.

In dem gem [§ 109 SGG](#) bei dem Orthopäden Dr.B. eingeholten Gutachten vom 26.10.2001 ging dieser nach Beiziehung eines durch den Nervenarzt Dr.B. erstatteten Zusatzgutachtens vom 30.07.2001 ebenfalls davon aus, dass die Klägerin leichte Montagetätigkeiten in geschlossenen Räumen noch vollschichtig verrichten könne.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, des AVF Bayreuth sowie die Prozessakten des SG und des BayLSG wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz = SGG) und auch im Übrigen zulässig ([§ 144 SGG](#)).

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel jedoch als unbegründet, denn das SG hat mit dem angefochtenen Urteil vom 13.04.2000 die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 28.11.1996 und 19.06.1997 zu Recht abgewiesen. Ein Anspruch auf Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steht der Klägerin weder nach dem bis 31.12.2000 geltenden und für Leistungsfälle vor dem 01.12.2000 weiter anzuwendenden Recht ([§§ 300 Abs 1, 302 b Abs 1 SGB VI](#), letzterer in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des EM-Reformgesetzes vom 20.12.2000 - BGBl I S 1835 -, iVm [§§ 43, 44 SGB VI](#) idF bis 31.12.2000) noch für die Zeit ab 01.01.2001 nach den [§§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 gültigen Fassung.

Nach der bis zum 31.12.2000 gültigen Fassung des [§ 44 Abs 1 SGB VI](#) hatten Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen EU, wenn sie 1. erwerbsunfähig waren, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten hatten und 3. vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Erwerbsunfähig waren Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande waren, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 1/7 der monatlichen Bezugsgröße überstieg ([§ 44 Abs 2 Satz 1 Hs 1 SGB VI](#)).

Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin nicht vor. Eine rentenrechtlich bedeutsame Leistungsbeeinträchtigung, die in medizinischer Hinsicht dem Eintritt von EU entspricht, lässt sich bei ihr nicht feststellen. Der Senat schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen der ärztlichen Sachverständigen Dres.M. , D. und B. an, die in Übereinstimmung mit dem Gutachterarzt der Beklagten (Prof.Dr.S.) eine Verminderung des quantitativen Leistungsvermögens der Klägerin in den untermittelten Bereich verneint haben. Die bei der Klägerin vorliegende Funktionsstörung der LWS/BWS war weder durch neurologische Ausfälle verursacht noch mit Wurzelreizerscheinungen verbunden. Bei der Klägerin liegen zwar ein Wirbelgleiten (des 5. Lendenwirbels gegenüber dem 1. Kreuzbeinwirbel) und degenerative Veränderungen in den Segmenten L 5/S 1 und L 3 bis L 5 vor; diese Veränderungen sind jedoch röntgenologisch nicht erheblich ausgeprägt. Im Bereich beider Hüftgelenke findet sich lediglich eine beginnende Arthrose mit leicht (links stärker als rechts) eingeschränkter Beweglichkeit bei den Rotationsbewegungen der Hüftgelenke. Einer vollschichtigen Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen diese Bewegungseinschränkungen jedoch ebensowenig entgegen wie die bei der Klägerin festgestellte Antriebsarmut, Leidensbetontheit und mangelnde Konzentrationsfähigkeit.

Im Rahmen des [§ 44 SGB VI](#) muss sich die Klägerin uneingeschränkt auf alle ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ist insoweit die konkrete Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit entbehrlich, wenn die Versicherte in gewisser Regelmäßigkeit zumindest leichte Tätigkeiten noch ganztags, dh über die betriebsübliche Vollschicht-Arbeitszeit von täglich 7 bis 8 Stunden verrichten kann (vgl [§ 44 Abs 2 S 2 Nr 2 SGB VI](#); BSG vom 24.02.1999 - [B 5 RJ 30/98 R](#) - und vom 11.05.1999 - [B 13 RJ 71/97 R](#) -). Die von den gerichtlichen Sachverständigen aus arbeitsmedizinischer Sicht begründeten Einschränkungen der Einsetzbarkeit der Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wonach sie

Tätigkeiten in Zwangshaltungen, Heben und Tragen schwerer Gegenstände ohne Hilfsmittel, häufiges Bücken sowie Besteigen von Leitern und Gerüsten vermeiden soll, stellen nach Auffassung des Senates keine "Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen" oder "schwere spezifische Leistungsbehinderungen" dar, die zur Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit nötigen. Vielmehr ist in solchen Fällen von einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (vgl BSG in [SozR 2200 § 1246 Nr 90](#)).

Zur Erwerbsfähigkeit gehört auch das Vermögen, eine Arbeitsstelle aufzusuchen, denn eine Tätigkeit zum Zwecke des Gelderwerbs ist in der Regel nur außerhalb der Wohnung möglich. Dementsprechend sieht das BSG das Vorhandensein eines Minimums an Mobilität als Teil des nach den [§§ 43, 44 SGB VI](#) versicherten Risikos an. Bei der Beurteilung der Mobilität eines Versicherten kann es jedoch nicht auf die konkreten Anforderungen ankommen, die sich aus der Lage seines Wohnortes und möglicher Arbeitsstellen ergeben. Das BSG hat für die Bestimmung der erforderlichen Fußwegstrecke (die täglich viermal zurückzulegen ist) einen generalisierenden Maßstab angesetzt, der sich an den Anforderungen einer Massenverwaltung wie der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Dem entsprechend hat das BSG auf Grund allgemeiner Erfahrungen generell die Fähigkeit der Versicherten für erforderlich gehalten, Entfernungen von wenigstens 500 Metern zu Fuß zurückzulegen. Derartige Wegstrecken seien üblicherweise erforderlich, um Arbeitsstätten oder Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen. Für den Zeitfaktor, innerhalb dessen die zumutbare Wegstrecke zu bewältigen sein muss, hat das BSG ebenfalls einen allgemein gültigen Maßstab gewählt und dabei einen Zeitaufwand von 30 Minuten für 2 km zu Grunde gelegt, der bereits kurze Stand- und Wartezeiten einbezieht. Umgerechnet auf 500 m ergibt sich somit eine "normale" Gehzeit von 7,5 Minuten. Der Bereich des Zumutbaren wird nach Auffassung des BSG erst dann verlassen, wenn gehbehinderte Personen für 500 Meter mehr als das Doppelte dieser Zeit, also über 15 Minuten benötigen (vgl BSG [SozR 3-2200 § 1247 Nr 10](#) mwN) Davon kann vorliegend in Anbetracht der für die Geh- und Wegefähigkeit allgemein bedeutsamen und der bei der Klägerin gesicherten Befunde keine Rede sein. Der Psychiater und Psychotherapeut Dr.Dr.K. hat in seinem Befundbericht vom 26.09.2000 - gestützt auf die Beschwerdeschilderung der Klägerin - "psychogene Schwindelattacken" diagnostiziert, deren vollständige Rückbildung durch die von ihm verordnete Medikation nicht gelungen sei. Über Art, Häufigkeit, jeweilige Dauer und auslösende Faktoren der Schwindelanfälle sagt der Bericht Dr.K. nichts aus. Auch die anamnestischen Angaben der Klägerin gegenüber Dr.B. im Rahmen der Untersuchung vom 04.05.2001 (wonach die Schwindelanfälle seit 1996 lageunabhängig auftraten und deutlich an Intensität und Häufigkeit zunähmen) bringen insoweit keine Klärung. Organische Ursachen konnten weder neurologisch noch auf anderen ärztlichen Fachgebieten (insbesondere HNO oder internistisch) gefunden werden. Der behandelnde Hausarzt der Klägerin, Dr.S. , hat nach seinem Befundbericht vom 09.10.2000 am 04.12.1998 bei der Klägerin eine Langzeitblutdruckmessung vorgenommen, die zu normalen Ergebnissen geführt hat. Spätere Einzelmessungen vom 16.07.1999, 18.01.2000, 21.03.2000 und 25.05.2000 erbrachten Werte von RR 145/180, 150/80, 130/80 und 120/80, wobei insbesondere der untere (diastolische) Wert als absolut normal zu bezeichnen ist, während systolisch allenfalls die Messungen vom 10.07.1999 und 18.01.2000 eine leichte Hypertonie bestätigen. Dieser Befund ist nicht geeignet, die "Schwindelerscheinungen" bei der Klägerin zu erklären und die geltend gemachte Verminderung der zumutbaren Gehstrecke auf 200 bis 300 m zu rechtfertigen, zumal keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass mit den "Schwindelattacken" ein (gegenüber gesunden Versicherten) erhöhtes Gefährdungspotential für die Fortbewegung zu ebener Erde oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verbunden ist.

Schließlich haben auch mehrfache Untersuchungen auf orthopädischem Fachgebiet keinen Nachweis dafür erbringen können, dass die Klägerin - bedingt durch krankhafte Veränderungen im Bereich der Wirbelsäule oder der unteren Extremitäten einschließlich der Hüftgelenke - einer gravierenden Einschränkung ihrer Mobilität unterliegt. Die Hüftdysplasie ist seit 1988 bekannt und durch Röntgenbefunde nahezu lückenlos dokumentiert. Daraus ergibt sich, dass die Veränderungen in den vergangenen 13 Jahren praktisch nicht zugenommen haben und ohne nennenswerte Funktionseinschränkungen geblieben sind. Die Gleitwirbelsituation zwischen dem 5. Lendenwirbelkörper (L 5) und dem 1. Kreuzbeinwirbel (S 1) hat sich zwar seit 1988 etwas verschlechtert; insgesamt entspricht die Gleitsymptomatik aber lediglich dem Grad I nach Meyerding, was bedeutet, dass sich Grund- und Deckplatte der beteiligten Wirbel um weniger als 50 % gegeneinander verschieben. Damit verbunden ist zwar eine deutliche Einschränkung der Wirbelsäulenbeweglichkeit, die sich insbesondere darin äußert, dass Seitneigung, Drehung und Vorwärtsbeugung beeinträchtigt sind und Tätigkeiten, die solche Anforderungen stellen (Bücken, Hocken, Knien, Heben und Tragen schwerer Lasten, Besteigen von Leitern und Gerüsten), vermieden werden müssen. Die Gehfähigkeit als solche erfährt dadurch aber keine wesentliche Einbuße. In Übereinstimmung mit den gerichtlichen Sachverständigen Dres.M. , D. , B. und B. ist die Klägerin deshalb nach Auffassung des Senats nicht gehindert, ortsübliche Wegstrecken zur Arbeitsstätte zurückzulegen, so dass Erwerbsunfähigkeit iS des [§ 44 Abs 2 SGB VI](#) auf Grund einer außergewöhnlichen Beschränkung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch Mobilitätsverlust nicht vorliegt.

Die Klägerin ist auch nicht berufsunfähig iS des [§ 43 Abs 2 SGB VI](#) aF. Berufsunfähig waren danach Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken war. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasste dabei alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprachen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden konnten.

Die Klägerin hat keinen Beruf erlernt und war von 1963 bis 1996 als landwirtschaftliche Helferin, Landwirtin, Haushaltshilfe und Reinemachefrau versicherungspflichtig beschäftigt. Anhaltspunkte für eine Qualifizierung der Klägerin (iS einer längeren, deutlich über drei Monate hinausgehenden Einarbeitungszeit) sind nicht ersichtlich. Da somit die Beurteilung der Klägerin als angeleitete Arbeitnehmerin des oberen Bereichs (mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mehr als 12 Monaten bis zu zwei Jahren) oder gar als qualifizierte Facharbeiterin ausscheidet, ist sie im günstigsten Fall der Gruppe von Angeleiteten des unteren Bereichs zuzuordnen. Insoweit muss sie sich auf ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen ohne dass es der Benennung zustandsangemessener Arbeitsplätze bedarf. Ungeachtet dessen kann die Klägerin nach den im Klage- und Berufungsverfahren getroffenen medizinischen Feststellungen, die weder substantiiert angegriffen noch durch anderslautende objektive Befunde in Frage gestellt oder gar widerlegt wurden, noch eine Vielzahl ungelerner Tätigkeiten verrichten, beispielsweise als Sortiererin und Verpackerin leichterer Gegenstände, als Elektroprüferin (einfache Funktionsprüfungen an elektrischen Teilen) oder als Gerätezusammensetzerin/Montiererin. Sie ist somit auch nicht berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs 2 SGB VI](#) aF.

Auf Grund ihres vollschichtigen Einsatzvermögens erfüllt die Klägerin auch nicht die Voraussetzungen des durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter

Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 - [BGBI I 1827](#) - geänderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen [§ 43 SGB VI](#). Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine quantitative Einschränkung der betriebsüblichen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden liegt jedoch - wie bereits ausgeführt wurde - bei der Klägerin nicht vor.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 13.04.2000 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2003-10-05